



N i e d e r s c h r i f t

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Thürheimer Straße II“ ;
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebracht wurden

Für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Thürheimer Straße II“ wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.07.2024 bis 09.08.2024.

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Dillingen a.d. Donau – Kommunalen Jugendschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern
- Kreisbrandrat
- Verwaltungsgemeinschaft Wertingen

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten keine Bedenken vor:

- Landratsamt Dillingen a.d. Donau
 - Bauleitplanung..... Schreiben vom 24.07.2024
 - Wasserrecht..... Schreiben vom 04.07.2024
 - Straßenrecht..... Schreiben vom 11.07.2024
 - Immissionsschutz..... Schreiben vom 01.08.2024
 - Kommunaler Tiefbau..... Schreiben vom 10.07.2024
- Industrie- und Handelskammer für Schwaben..... Schreiben vom 07.08.2024
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung..... Schreiben vom 19.07.2024



N i e d e r s c h r i f t

Folgende Stellungnahmen gingen von den Behörden/Trägern öffentlicher Belange ein:

1. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 29.07.2024

[...]

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Auch bei einem HQextrem ist der Bereich nicht betroffen.

Aufgrund der jüngsten Ereignisse des Junihochwassers 2024 sind hier die entsprechenden Ausdehnungen von Überschwemmungsgebieten ggf. mit den Beobachtungen vor Ort zu plausibilisieren.

Fachliche Würdigung:

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass das Pangebiet außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegt.

Auch beim Starkregenereignis 2021 war nach unserem Kenntnisstand der Bereich des Bebauungsplanes betroffen. Erkenntnisse hieraus sowie die hydraulische Betrachtung des Eisenbachgrabens durch die Stadt Wertingen sollte vor Weiterführung des Verfahrens mitberücksichtigt werden, zumal die Starkregen- und Sturzflutgefahrenkarten des Freistaats Bayern für diesen Bereich keine Gefährdung vermuten lassen. Ob die vorgegeben OKFFB mit 419, 50 m ü, NHN bereits eine hochwasser- bzw. starkniederschlagsangepasste Bauweise darstellt, kann unsererseits nicht beurteilt werden. Es sollten entsprechende Bauweisen und Objektschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Wir empfehlen dringend, eine Risikoanalyse durchzuführen sowie für mögliche erneute Betroffenheit bei Starkniederschlägen entsprechende Evakuierungs- und Fluchtmöglichkeiten für die Kindertagesstätte zu gewährleisten. Die örtlichen Katastrophenschutzbehörden sind mit einzubeziehen.

Erst mit Vorlage entsprechend weiterreichender Betrachtungen und Abschätzungen durch die Stadt Wertingen sowie eine Beschreibung der Anpassungen an die Gefährdungssituation, kann eine abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes für die Erweiterung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten erfolgen.



Niederschrift

Fachliche Würdigung:

Abwägungsrelevante Inhalte, die den Flächennutzungsplan betreffen, sind in der Stellungnahme nicht enthalten und werden ggf. im Bebauungsplan gewürdigt und abgewogen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs in Bezug auf die Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18

Nein 0

2. Regierung von Schwaben- Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 19.07.2024

[...]

Aus Sicht der Regierung von Schwaben – höhere Landesplanungsbehörde- wird Folgendes mitgeteilt.

Landesplanerische Belange stehen dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.

Fachliche Würdigung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine grundlegenden Bedenken gegenüber der Planung bestehen.



Niederschrift

Wir geben wir den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W), und bitten, dies in den Begründungsentwürfen entsprechend zu berücksichtigen.

Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.

Fachliche Würdigung:

Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) wurde bereits in den Begründungsentwürfen berücksichtigt.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18

Nein 0



N i e d e r s c h r i f t

3. Landratsamt Dillingen a.d. Donau- Bodenschutz und Altlasten, Schreiben vom 09.07.2024

[...]

Zu o.g. Bauleitverfahren teilen wir mit, dass im Bereich der 18. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen derzeit keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen a.d. Donau erfasst sind.

Hinsichtlich eines detaillierten Umweltberichtes und Textlichen Hinweisen zu „Altlasten“ (Vorgehensweise bei Auffinden von Altablagerungen, Verfüllungen o.Ä. bei Erdarbeiten) wird auf den gleichzeitig aufgestellten Bebauungsplan „An der Thürheimer Straße II, 1. Änderung“ der Stadt Wertingen verwiesen.

Hinweis:

Es liegt bereits eine 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Gersthofen“ vor.

Fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs in Bezug auf die Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18
Nein 0



Niederschrift

4. Landratsamt Dillingen a.d. Donau- Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 05.08.2024

[...]

Zur FNP-Änderung gibt es von Seiten der UNB keine Einwände, jedoch wäre es wünschenswert, wenn die entnommene Grünfläche an anderer Stelle bei der nächsten FNP-Fortschreibung im Maße 1:1 ersetzt wird.

Fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs in Bezug auf die Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18

Nein 0



N i e d e r s c h r i f t

5. Staatliche Bauamt Krumbach, Schreiben vom 24.07.2024

[..]

Von Seiten des Staatlichen Bauamts bestehen auch hier keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Staatsstraße vorbelastet ist.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte hat die Stadt Wertingen auf eigene Kosten durchzuführen.

Fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs in Bezug auf die Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18

Nein 0

